



**Gemeinde Leimbach**  
5733 Leimbach AG

# **REGLEMENT ÜBER DIE BENÜTZUNG DES WALDHAUSES LEIMBACH**

(Gültig ab 01.01.2023)

## Inhaltsverzeichnis

<b>A.</b>	<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	<b>3</b>
§ 1	Personen- und Funktionsbezeichnungen	3
§ 2	Eigentum	3
§ 3	Aufsicht	3
<b>B.</b>	<b>BENÜTZUNGSBEWILLIGUNG</b>	<b>3</b>
§ 4	Bewilligung	3
§ 5	Wirterecht	3
<b>C.</b>	<b>BENÜTZUNGSVORSCHRIFTEN</b>	<b>3</b>
§ 6	Sorgfaltspflicht Einrichtung	3
§ 7	Sorgfaltspflicht Umgebung	3
§ 8	Entsorgung	4
§ 9	Haftung des Mieters	4
§ 10	Zutrittsberechtigung Waldhausabwart	4
§ 11	Schlüsselrückgabe	4
§ 12	Zufahrt und Parkierung	4
<b>D.</b>	<b>BENÜTZUNGSGEBÜHREN</b>	<b>4</b>
§ 13	Gebühren	4
<b>E.</b>	<b>SCHLUSSBESTIMMUNG</b>	<b>5</b>
§ 14	Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts	5
<b>F.</b>	<b>ANHANG I</b>	<b>6</b>
	Benützungsgebühren	6

# Reglement über die Benützung des Waldhauses Leimbach

vom 19. August 2013 (Stand 01.01.2023)

Der Gemeinderat Leimbach erlässt folgendes Reglement über die Benützung des Waldhauses Leimbach.

## A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### § 1

**Personen- und Funktionsbezeichnungen**

Die in diesem Reglement verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

### § 2

**Eigentum**

Das Waldhaus Leimbach ist Eigentum der Ortsbürgergemeinde Leimbach.

### § 3

**Aufsicht**

Die Aufsicht führen die Waldhauskommission und der Waldhausabwart sowie sein Stellvertreter.

## B. BENÜTZUNGSBEWILLIGUNG

### § 4

**Bewilligung**

Die Bewilligung zur Benützung des Waldhauses erteilt der Waldhausabwart.

### § 5

**Wirterecht**

Für das Waldhaus besteht kein Wirterecht. Der Verkauf von Speisen und Getränken ist daher untersagt.

## C. BENÜTZUNGSVORSCHRIFTEN

### § 6

**Sorgfaltspflicht  
Einrichtung**

Das Waldhaus und dessen Einrichtungen sind schonend zu behandeln. Für entstandene Schäden haften die jeweiligen Mieter solidarisch.

### § 7

**Sorgfaltspflicht  
Umgebung**

Sofern das Waldhaus nicht vermietet ist, stehen Besuchern die Feuerstelle im Freien, der Brunnen sowie der offene Vorraum zur Verfügung. Die Umgebung ist sauber zu halten und der Wald ist zu schonen.

	<b>§ 8</b>
<b>Entsorgung</b>	Das Waldhaus ist sauber und aufgeräumt zu verlassen. Benütztes Geschirr ist abzuwaschen und zu versorgen. Der Kehricht ist vom Mieter zu entsorgen. Eine Nachreinigung wird dem Mieter verrechnet.
	<b>§ 9</b>
<b>Haftung des Mieters</b>	Für Personen- und Sachschäden, die den Mietern erwachsen können, wird jegliche Haftung abgelehnt.
	<b>§ 10</b>
<b>Zutrittsberechtigung Waldhausabwart</b>	Der Waldhausabwart hat zu allen Anlässen jederzeit Zutritt. Mieter, deren Verhalten zu Klagen Anlass gibt, können weggewiesen werden.
	<b>§ 11</b>
<b>Schlüsselrückgabe</b>	Bei der Schlüsselrückgabe an den Waldhausabwart sind eventuelle Beschädigungen zu melden. Zerbrochenes Geschirr muss bei der Schlüsselrückgabe bezahlt werden.  Schlüsselverlust erfordert Auswechslung der Schliesszylinder auf Kosten des Verlierers (inkl. Schlüsselersatz).
	<b>§ 12</b>
<b>Zufahrt und Parkierung</b>	Die Waldstrasse ist mit einem Fahrverbot belegt. Die Zufahrt ist nur mit einer Bewilligung vom Gemeinderat erlaubt.  Pro Vermietung werden zwei Berechtigungskarten ausgestellt. Der Parkplatz ist am Waldeingang zu benützen.
	<b>D. BENÜTZUNGSGEBÜHREN</b>
	<b>§ 13</b>
<b>Gebühren</b>	Die Benützungsgebühren für das Waldhaus sind im Anhang I geregelt.

## E. SCHLUSSBESTIMMUNG

### § 14

**Inkrafttreten,  
Aufhebung  
bisherigen Rechts**

Das vorliegende Reglement sowie die Benützungsgebühren treten per 1. Januar 2023 in Kraft. Das Benützungsreglement vom 1. Januar 1980 wird damit aufgehoben.

5733 Leimbach, 12. Dezember 2022

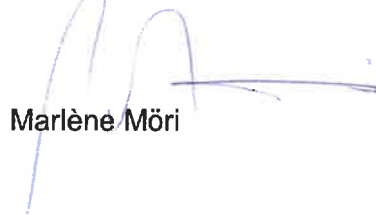
### GEMEINDERAT LEIMBACH

Der Gemeindeammann:



Hannelore Zingg

Die Gemeindeschreiberin:



Marlène Möri



## Anhang I – Gebührentarif

Pro Benützung sind folgende Gebühren zu entrichten:

**Einwohner oder Vereine von Leimbach** Fr. 80.00

Im Preis sind 3 Kisten Holz inklusive

Jede weitere Kiste Holz Fr. 10.00

**Auswärtige Personen oder Vereine** Fr. 130.00

Im Preis sind 3 Kisten Holz inklusive

Jede weitere Kiste Holz Fr. 10.00

Für grössere Anlässe (Waldfeste etc.) wird die Gebühr vom Gemeinderat festgesetzt.